

Peter Hilpold

Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

Ihr Umbau im Zeichen der Solidarität



Springer

Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

Peter Hilpold

Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

Ihr Umbau im Zeichen der Solidarität



Springer

Peter Hilpold 
Universität Innsbruck
Innsbruck, Österreich



Gedruckt mit finanzieller Unterstützung des Vizerektorats für Forschung der Universität Innsbruck

ISBN 978-3-662-63991-7 ISBN 978-3-662-63992-4 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-63992-4>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Vorwort

Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) ist zum Herzstück des europäischen Integrationsprojektes geworden. Die Einführung der gemeinsamen Währung hat den europäischen Binnenmarkt entscheidend gestärkt und nach Auffassung der weit überwiegenden Zahl der Ökonomen zu erheblichen Wohlfahrtsgewinnen geführt. Eine gemeinsame Währung in einem „Staatenverbund“ (so die Diktion im „Maastricht“-Urteil des BVerfG 1993) schuf aber beispiellose Herausforderungen, die nochmals dadurch gesteigert wurden, dass die Mitgliedstaaten ihre wirtschaftlichen Zuständigkeiten weitgehend verteidigen konnten. Wirtschafts- und Währungsunion waren und sind damit von einer sehr unterschiedlichen Kompetenzsituation gekennzeichnet. Diese „hinkende“, „asymmetrische“ Wirtschafts- und Währungsunion ist beispiellos in der Geschichte und hat in ihrem mittlerweile über drei Jahrzehnte umfassenden Entwicklungsprozess einzigartige Herausforderungen geschaffen.

Im Ringen um die Gestaltung der EWWU äußert sich die ganze Heterogenität der Europäischen Union, die sich insbesondere auch in der Trennlinie zwischen Mitgliedstaaten, die mehr Solidarität verlangen, und Mitgliedstaaten, die die Eigenverantwortung betonen, zeigt. Die 2020 ausgebrochene Corona-Krise hat die Position der Befürworter der Solidarunion erheblich gestärkt; der „Wiederaufbauplan“ („Recovery-Plan“) ist in diesem Sinne zu werten. Ein definitiver, EU-weiter Konsens in dieser Frage besteht damit allerdings noch nicht und die Bemühungen zur Fortentwicklung der EWWU werden im Widerstreit der Interessen fortzuführen sein.

Diese Schrift entstand im Lichte der aktuellen Bemühungen zur Stabilisierung der EWWU und auf der Grundlage einer kürzeren Abhandlung, die 2014 im Band Hilpold/Steinmair (Hrsg.), Neue Europäische Finanzarchitektur, erschienen ist. Der damals bereits dargestellte Umbauprozess der EWWU ist in den darauffolgenden Jahren kontinuierlich fortgesetzt und vertieft worden. Die vorliegende Arbeit soll den aktuellen Entwicklungsstand dieses Prozesses darlegen und auch einen Beitrag zur Analyse des immer wichtiger werdenden Solidaritätselements im Recht der Europäischen Union darstellen.

Die Arbeit setzt sich schwerpunktmäßig aus den Kapiteln I–V (die den Entwicklungsprozess der EWWU bis zum „Umbau der EWWU“ als Folge der weltweiten Finanzkrise ab 2007 nachzeichnen), VI (in dessen Mittelpunkt der „Dialog“ zwischen dem deutschen BVerfG und dem EuGH über die zulässige Gestaltung der EWWU steht), VII (über die „Bankenunion“ und die „Ratingagenturen“) sowie VIII (mit den Schlussbemerkungen und einem Ausblick) zusammen.

Innsbruck, Österreich
Juni 2021

Peter Hilpold

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Die EWWU im ständigen Reformmodus	1
1.2	Die drei großen Krisen der ersten beiden Jahrzehnte als Herausforderung und formender Antrieb für die Entwicklung der EWWU.	2
1.3	Die Entwicklungen bis zur Corona-Krise und ein Blick in die Zukunft.	7
	Literatur.	12
2	Ursprung und erste Ansätze für die Herausbildung einer EWWU	13
2.1	Voraussetzungen.	13
2.2	Historische, rechtliche und theoretische Grundlagen	14
2.2.1	Vorbemerkung	14
2.2.2	Die Entwicklung der EWG in den ersten Jahrzehnten und die Suche nach dem „optimalen Währungsraum“ (Optimal Currency Area – OCA).	15
2.2.3	Unterschiedliche ideologisch-staatspolitische Zugänge	18
2.2.4	Der Werner-Plan.	20
2.2.5	Währungsschlange und EWS.	24
2.2.6	EEA und Delors-Bericht	25
	Literatur.	27
3	Der Vertrag von Maastricht und der Weg nach Lissabon	29
3.1	Der Vertrag von Maastricht	29
3.2	Von Maastricht nach Lissabon bis zur Finanzkrise	32
3.3	Das „übermäßige Defizit“	34
3.4	Sanktionen	36
3.5	Die Aufweichung des „Stabilitäts- und Wachstumspakts“	38
3.6	Die Finanzkrise und die nachfolgenden Reformmaßnahmen	40
	Literatur.	42

4	Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) – Entwicklungen bis zur Griechenland-Krise	45
4.1	Einführung und Inhalt des SWP	45
4.2	Der präventive Arm	46
4.3	Der korrektive Arm	48
4.4	Die Aufweichung des SWP im Jahr 2005	48
4.5	Die Griechenland-Krise als Auslöserin eines Umbaus der EWWU.	50
	Literatur.	53
5	Der Umbau der EWWU	55
5.1	Die provisorische Ergänzung der EWWU: der Europäische Finanzierungsmechanismus	55
5.2	Die Haftungsausschlüsse nach Art. 125 AEUV	59
5.3	Die Adaption des SWP – die Reform der „Wirtschaftsregierung“ (die „Six-Pack“-Maßnahmen)	64
5.3.1	Grundlagen.	64
5.3.2	Die Reform des SWP 2011 – Der präventive Arm des SWP.	68
5.3.3	Ausnahmen	72
5.3.4	Multilaterale Überwachung	73
5.3.5	Sanktionen	74
5.3.6	Die Reform des SWP 2011	76
5.3.7	Das „Europäische Semester“	88
5.3.8	Gesamtbewertung des „Six-Packs“	91
5.4	Der „Euro-Plus“-Pakt.	92
5.5	Der Fiskalpakt („Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“, „fiscal compact“).	93
5.5.1	Zustandekommen und Struktur des Fiskalpakts	93
5.5.2	Verstärkte Haushaltsdisziplin (Fiskalpakt i. e. S.)	95
5.5.3	Wirtschaftspolitische Koordinierung, Kohärenz und Steuerung des Euro-Währungsgebiets	99
5.5.4	Zusammenfassende Bemerkungen.	99
5.6	Die „Two-Pack“-Verordnungen	100
5.7	Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM)	101
5.7.1	Grundlagen.	101
5.7.2	Entwicklung.	102
5.7.3	Rechtsprechung	103
5.7.4	Instrumente	107
5.7.5	Die Reform des ESM (2018–2021)	109
5.7.6	Zukünftige Rolle des ESM, Konditionalitätsgrundsatz	110
5.8	Die Entwicklung der EWWU von 2015–2020	111
5.8.1	Der „Fünf-Präsidenten-Bericht“	111

5.8.2	Reflexionspapier zur Vertiefung der WWU und nachfolgende Konkretisierung	112
	Literatur	113
6	Die EWWU vor Gericht – das PSPP-Urteil des BVerfG v. 5.5.2020	117
6.1	Die Steuerung der Entwicklung der EWWU durch Gerichte – die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG	117
6.2	Die „Weiss“-/„OMT“-Rechtsprechung	121
6.2.1	Voraussetzungen	121
6.2.2	Die „Gauweiler“-/„OMT“-Rechtsprechung	124
6.3	Die PSPP-Entscheidung	128
6.3.1	Grundlagen – das Vorabentscheidungsverfahren „Weiss“	128
6.3.2	Die „PSPP“-Entscheidung v. 5.5.2020	131
6.3.3	Weitere Folgen	133
	Literatur	135
7	Bankenunion und Ratingagenturen	137
7.1	Die Bankenunion	137
7.1.1	Auf dem Weg zur Bankenunion: Das Europäische Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervision ESFS)	137
7.1.2	Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB)	139
7.1.3	Die drei „Europäischen Aufsichtsbehörden – European Supervisory Authorities ESAs“	140
7.1.4	Die Struktur der Bankenunion i. e. S.	142
7.1.5	Der einheitliche Aufsichtsmechanismus SSM	142
7.1.6	Der einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism SRM)	145
7.1.7	Die Einlagensicherung (RI 2014/49/EU) und der Weg zum Europäischen Einlagensicherungssystem (European Deposit Insurance System EDIS)	149
7.2	Die Reform des Ratingwesens	151
	Literatur	157
8	Schlussbemerkungen	159
	Literatur	167

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	<i>Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union</i>
Art	<i>Artikel</i>
Bd.	<i>Band</i>
BEPG	<i>Broad Economic Policy Guidelines</i>
BGBI	<i>Bundesgesetzblatt</i>
BIP	<i>Bruttoinlandsprodukt</i>
BRRD	<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>
bspw.	<i>beispielsweise</i>
BT-DRs	<i>Drucksache des Deutschen Bundestages</i>
BVerfG	<i>Bundesverfassungsgericht</i>
BvR	<i>Aktenzeichen einer Verfas- sungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht</i>
bzw.	<i>beziehungsweise</i>
CACs	<i>Collective Action Clauses</i>
CRD	<i>Capital Requirements Directive</i>
CROIE	<i>Centro di Ricerca sulle Organizzazioni Internazionali e Europee</i>
CRR	<i>Capital Requirement Regulation</i>
CSR	<i>country specific recom- mendations</i>
d. h.	<i>das heißt</i>
ders	<i>derselbe</i>

DGSD	<i>Deposit Guarantee Schemes Directive</i>
E.L.Rev.	<i>European Law Review</i>
EAPP	<i>Expanded Asset Purchase Programme</i>
EBA	<i>Europäische Bankaufsichtsbehörde</i>
ECCL	<i>Enhanced Conditioned Credit Line</i>
ECOFIN	<i>Economic and Financial Affairs Council</i>
ECU	<i>European Currency Unit</i>
EDIS	<i>European Deposit Insurance System/Europäischer Einlageversicherungssystem</i>
EEA	<i>Einheitliche Europäische Akte</i>
EFSS	<i>Europäische Finanzmarktstabilisierungsfazilität</i>
EG	<i>Europäische Gemeinschaft</i>
EIOPA	<i>European Insurance and Occupational Pensions Authority</i>
endg.	<i>endgültig</i>
EP	<i>Europäisches Parlament</i>
ErwG	<i>Erwägungsgrund</i>
ESFS	<i>European System of Financial Supervision, Europäische Finanzaufsichtssystem</i>
ESM	<i>Europäischer Stabilitätsmechanismus</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRB	<i>European Systemic Risk Board</i>
ESZB	<i>Europäisches System der Zentralbanken</i>
EU	<i>Europäische Union</i>
EUCO	<i>European Council</i>
EuGH	<i>Europäischer Gerichtshof</i>
EU-MS	<i>Mitgliedstaaten der Europäischen Union</i>
Euratom	<i>Europäische Atomgemeinschaft</i>
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus	<i>Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus</i>

EUV	<i>Vertrag über die europäische Union</i>
EWGV	<i>Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</i>
EWS	<i>Europäisches Währungssystem</i>
EWU	<i>Europäische Wirtschafts- und Währungsunion</i>
EZB	<i>Europäische Zentralbank</i>
FAZ	<i>Frankfurter Allgemeine Zeitung</i>
ff.	<i>fortfolgende</i>
GA	<i>Generalanwalt</i>
GATT	<i>Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen</i>
gem.	<i>gemäß</i>
Hrsg.	<i>Herausgeber</i>
idF	<i>in der Fassung</i>
ieS	<i>im engeren/eigentlichen Sinn</i>
iVm	<i>in Verbindung mit</i>
IWF	<i>internationaler Währungsfonds</i>
iwS	<i>im weiteren Sinn</i>
JCMS	<i>Journal of Common Market Studies</i>
mfH	<i>mittelfristige Haushaltsziele</i>
Mio.	<i>Million(en)</i>
MIP	<i>Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte/Macroeconomic Imbalance Procedure</i>
MoU	<i>Memorandum of Understanding</i>
Mrd.	<i>Milliarde(n)</i>
mRr	<i>mittelfristige Referenrate</i>
MS	<i>Mitgliedsstat(en)</i>
MTO	<i>Mittelfristige Haushaltsziele/mediumterm budgetary objectives</i>
mwN	<i>mit weiteren Nachweisen</i>
NAVS	<i>Nettoauslandsvermögensstatus</i>
NCAs	<i>National Competent Authorities</i>
New OCA	<i>Neue Theorie des optimalen Währungsgebiets</i>
NGEU	<i>Next Generation EU</i>
Nr	<i>Nummer</i>

NYT	<i>New York Times</i>
NZZ	<i>Neue Züricher Zeitung</i>
OCA	<i>Optimal Currency Area/ Optimaler Währungsraum</i>
OECD	<i>Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
OMT	<i>Outright Monetary Transactions/ Geldpolitische outright Geschäfte</i>
PCCL	<i>Precautionary Conditioned Credit Line</i>
Pkt.	<i>Punkt</i>
PSPP-Programm	<i>Public Sector Asset Purchase Programme</i>
Rats-Dok.	<i>Ratsdokumente</i>
REER	<i>Real Effective Exchange Rate (realer effektiver Wechselkurs)</i>
RI	<i>Richtlinie</i>
Riv.Dir.Int.	<i>Rivista di Diritto Inter- nazionale</i>
Rn	<i>Randnummer</i>
Rz	<i>Randziffer</i>
RQMV	<i>reversed qualified majority voting</i>
RRP	<i>Recovery and Resilience Plan</i>
Rs	<i>Rechtssache</i>
S	<i>Seite</i>
SDGs	<i>Sustainable development goals</i>
SGP	<i>Stability and Growth Pact</i>
SKS-Vertrag	<i>Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Europäischer Fiskalpakt)</i>
Slg	<i>Sammlung (der Rechtsspre- chung des EuGH)</i>
sog.	<i>sogenannt</i>
SRF	<i>Single Resolution Fund</i>
SRM	<i>Single Resolution Mechanism/ Einheitlicher Abwicklungsme- chanismus</i>

SSM	<i>Single Supervisory Mechanism/Einheitlicher Aufsichtsmechanismus</i>
SWP	<i>Stabilitäts-und Wachstumspakt</i>
TSCG	<i>Treaty on Stability, Coordination and Governance in the Economic Monetary Union</i>
u. a	<i>unter anderem</i>
u. U	<i>unter Umständen</i>
UAbs	<i>Unterabsatz</i>
UN	<i>United Nations</i>
Verfblog	<i>Verfassungsblog</i>
vgl.	<i>vergleiche</i>
VO	<i>Verordnung</i>
z. T.	<i>zum Teil</i>
ZaöRV	<i>Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht</i>
ZEuS	<i>Zeitschrift für Europarechtliche Studien</i>
ZG	<i>Zeitschrift für Gesetzgebung</i>



1.1 Die EWWU im ständigen Reformmodus

Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) wurde **mit dem Vertrag von Maastricht primärrechtlich verankert**. Wie zu zeigen sein wird, war dieses Normenwerk ein Experiment, ein unvollendetes Konzept ohne internationalen Vergleichsmaßstab. Die EWWU war auch stets ein Kompromiss zwischen widerstreitenden Zielen: Auf der einen Seite war die EWWU eine **notwendige Maßnahme zur Abrundung und Sicherung des Binnenmarktes**. Auf der anderen Seite sollten die einschlägigen Bestimmungen den **Souveränitätsvorbehalten der Mitgliedstaaten (MS)** Rechnung tragen. Daraus resultierte eine „hinkende“, „asymmetrische“ EWWU¹ mit einer voll integrierten Währungsunion und einer Wirtschaftsunion, die eine hybride Natur aufweist: Einerseits sollte die EU auch in diesem Bereich zentrale koordinierende Befugnisse wahrnehmen können. Andererseits sollte diese Materie grundsätzlich im Kompetenzbereich der MS verbleiben. Das Ergebnis war in vielem ein „Schönwetter-Konstrukt“, das vor dem Hintergrund einer stabilen internationalen und europäischen Wirtschaftssituation gut seiner Funktion gerecht werden konnte, aber bei ersten Erschütterungen seine ganzen Mängel und Unzulänglichkeiten unter Beweis stellen sollte.

In den ersten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts hatte die EWWU **zahlreiche Bewährungsproben** zu bestehen. Beginnend mit der fehlenden Haushaltsdisziplin großer Mitgliedstaaten in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts über die Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2007 bis hin zur Verschuldungskrise und ab 2020 der Corona-Krise mit ihren verheerenden wirtschaftlichen Folgen stand das Überleben der EWWU immer wieder in Gefahr. Die EU und die MS reagierten auf diese Herausforderungen mit kontinuierlichen Anpassungen der einschlägigen Regelungen, so dass das heutige System der EWWU in vielem ein völlig anderes Gesicht aufweist als jenes des Vertrags von Maastricht. All dies geschah ohne nennenswerte

¹Vgl. dazu auch Steinbach (2021), Rn 35 ff.

primärrechtliche Anpassungen. Die Fortentwicklung des EWWU-Rahmens erfolgte vielmehr über sekundärrechtliche Bestimmungen sowie über Völkervertragsrecht. Entscheidend gestaltet wurde die EWWU – hinsichtlich ihrer Auslegung und ihrer Reichweite in Bezug auf die Kompetenzen der Mitgliedstaaten – auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie der nationalen Verfassungsgerichte, insbesondere jener des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Diesbezüglich wurde der schon seit den frühen 1970er-Jahren – im Rahmen der „Solange“-Rechtsprechung – entwickelte Dialog fortgesetzt, der aber immer rauere Töne annahm und schließlich – mit dem Urteil des BVerfG im „PSPF“-Streitfall – von offener Konfrontation abgelöst worden ist.

Das Reformanliegen war somit ein Kontinuum über diese gesamte Zeit hinweg, wobei im Hintergrund stets auch die Frage stand, in wie weit die EWWU in den Dienst unionaler Solidarität gestellt werden kann und soll. Diese Frage ist nach wie vor ungelöst. Dabei kann kein Zweifel daran bestehen, dass ein Mehr an Solidarität unabdingbar sein wird, wenn die EU fortbestehen soll. Zentrale Fragen betreffen dabei aber die Definition der unionalen Solidarität und die Festlegung ihrer Reichweite.

Mit der Losung „Solidarität vs. Solidität“ (Ulrich Hufeld)² wurde ein bestimmter Zugang zu dieser Thematik in verschiedenen EU-MS, insbesondere in Deutschland, sehr gut auf den Punkt gebracht. Letztthin wird in der Gegenüberstellung dieser Begriffe auf EU-Ebene aber immer weniger eine strikte Alternativität gesehen – in dem Sinne, dass ein Mehr vom Einen notwendigerweise ein weniger vom Anderen bedingen würde. Insbesondere als Konsequenz der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen weitreichenden Verwerfungen wird mittlerweile verstärkt nach einer bestmöglichen Abstimmung beider Ansprüche gesucht.

Für das Verständnis der heutigen Struktur der EWWU, für die Einschätzung des anstehenden Reformbedarfs, ist die Kenntnis ihres Entwicklungsprozesses vor dem Hintergrund der sich wandelnden Herausforderungen über die letzten Jahrzehnte sicherlich von besonderer Bedeutung. In der Folge soll nun diese Entwicklung nachgezeichnet werden, wobei besonderes Augenmerk stets auch den situationsbezogenen Umständen gewidmet werden soll.

1.2 Die drei großen Krisen der ersten beiden Jahrzehnte als Herausforderung und formender Antrieb für die Entwicklung der EWWU

Schon 2001, zwei Jahre nach dem vollen Wirksamwerden der EWWU im Jahr 1999, machte sich das Verschuldungsproblem insbesondere bei den großen Volkswirtschaften des Euro-Raums als Stabilitätsproblem für die EWWU bemerkbar.³

²Vgl. Hufeld (2020), Rn 159 ff.

³Josten (2002), 219.

Dies löste Bemühungen der europäischen Finanzminister aus, den erst 1997 geschaffenen „Stabilitäts- und Wachstumspakt“ (SWP) wieder aufzuweichen.⁴ Der manifeste Verstoß gegen die Defizitkriterien bewog die Europäische Kommission im Februar 2002 dazu, dem Rat die Einleitung eines Defizitverfahrens gegenüber Deutschland vorzuschlagen, worauf dieser jedoch auf Drängen Deutschlands verzichtete. Darin wurde eine „völlige Diskreditierung“ des SWP gesehen.⁵ Die weitere Verschlechterung der Haushaltslage sowohl in Deutschland als auch in Frankreich bewog den Rat aber, im Jahr 2003 dem Drängen der Kommission nachzugeben und im Januar 2003 ein Defizitverfahren gegen Deutschland⁶ und im Juni 2003 ein Defizitverfahren gegen Frankreich⁷ einzuleiten, wobei jedoch nachfolgend weitere Schritte des Rates gegen diese beiden Staaten unter Verweis auf die schlechte Wirtschaftslage unterblieben. Gegen die Nichtannahme der von der Kommission empfohlenen Entscheidung durch den Rat und die Aussetzung des Verfahrens brachte die Kommission am 27. Januar 2004 beim EuGH eine Nichtigkeitsklage ein.⁸ Die im Eilverfahren vom EuGH getroffene Entscheidung vom 13. Juli 2004⁹ fiel salomonisch aus: Die Aussetzung des Verfahrens – die weder von der Kommission gefordert worden war noch überhaupt rechtlich vorgesehen war – wurde für nichtig erklärt, gleichzeitig aber auch der Ermessensspielraum des Rats im repressiven Verfahren bestätigt. Die Kommission konnte somit auf der Grundlage der geltenden Rechtslage die Annahme von Sanktionsbeschlüssen nicht erzwingen. Die noch im Jahr 2004 eingeleitete Reform des SWP sollte die damit ungeklärt gebliebenen bzw. weiter geschaffenen offenen Fragestellungen klären und auch eine Reaktion auf die Haushaltsprobleme weiterer MS darstellen.

Schon im September 2004 legte die Europäische Kommission Reformvorschläge vor.¹⁰ Damit sollte ein stärkerer ökonomischer Focus auf die Tragfähigkeit des Schuldenstandes gelegt werden – weniger bezogen auf eine juristische Stichtagsregelung, sondern über eine mittelfristige Perspektive, die größeren wirtschaftlichen Krisen und den Anpassungspfaden zu ihrer Überwindung Rechnung trägt. Verschärft wurden die Regeln in dem Sinne, dass der betroffene MS in Bezug auf die Einleitung eines Defizitverfahrens nach Art. 126 Abs. 6 AEUV nicht mehr stimmberechtigt war.

⁴Ibid.

⁵Hefeker (2003), 12.

⁶Entscheidung des Rates 2003/89/EG v. 21. Januar 2003 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Deutschland.

⁷Entscheidung des Rates 2003/487/EG v. 3. Juli 2003 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich.

⁸Rs. C-27/04.

⁹Rs. C-27/04, Kommission gegen Rat, 13. Juli 2004.

¹⁰Vgl. „Strengthening economic governance and clarifying the implementation of the Stability and Growth Pact“, COM (2004) 581 final.

Die Aufweichung der Defizitkriterien und die gleichzeitige Verbesserung der Gesamtwirtschaftslage ließen die Hoffnung aufkommen, durch diesen neuen Ansatz die EWWU dauerhaft stabilisiert zu haben.¹¹

Die 2007 ausgebrochene Finanz- und Wirtschaftskrise hat diese Hoffnung rasch enttäuscht. Ob und in wie weit die Relativierung des SWP des Jahres 2005 und die damit einhergehende weitere Verminderung der Haushaltsdisziplin die Krise in der EU weiter verschärft hat, war Gegenstand langer Kontroversen. Tatsache ist, dass die Krise zu einem weiteren, tief gehenden Umbau der EWWU geführt hat.

Die **Finanzkrise** entwickelte sich ab dem Jahr 2007 von einer Immobilienkrise über eine **Bankenkrise** zu einer **Staatsschuldenkrise, Eurokrise und Weltfinanzkrise**.¹² Die Stabilisierungsmaßnahmen setzten in der Folge am EWWU-System in einer konzertierten Aktion mit den weltweit führenden Finanzinstitutionen und -nationen an.

Kurz zusammengefasst nahm die Krise ihren Ausgang in den USA im Spätsommer 2007 mit einem Zinsanstieg, der die US-Immobilienblase, verursacht durch ausgedehnte Immobilienverkäufe an Erwerber geringer Bonität und nachfolgender Verbriefung der Kredite und ihrer Veräußerung mit Investmentgrade, zum Blatzen brachte. Die Immobilienkrise wurde zu einer Bankenkrise. Spätestens mit der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008 wurde diese Krise zu einer Weltfinanzkrise, die auch Europa erfasste und ab dem Herbst 2009, mit dem Ausbruch der Griechenlandkrise als Staatsschuldenkrise (mit Insolvenzgefahr im Jahr 2009),¹³ die Stabilität der EWWU und damit den Fortbestand des Euro ernsthaft in Gefahr brachte.

Aus diesem Anlass wurde eine Grundsatzdiskussion über Ist-Zustand, Funktion und Ziel der EWWU in Gang gesetzt, die einmal mehr verdeutlicht hat, dass die EWWU Grundfragen der europäischen Integration, zurück bis auf ihre Anfänge, berührt.

Die genaue Periodisierung des Krisenverlaufs wurde im Zeitablauf wiederholt umgeschrieben. Mit wachsendem zeitlichem Abstand zur Lehmann-Insolvenz des Jahres 2008, einem Ereignis, das lange Zeit als Höhepunkt der Finanzkrise gesehen wurde, wurde immer deutlicher, dass die Verwerfungen im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts kein Einmal-Ereignis waren, sondern dass vom Weltwirtschaftssystem, aber auch aus dem Unionsgefüge selbst, immer wieder große Herausforderungen auf die EWWU zukommen würden, denen dieses Regelungssystem nur ungenügend Rechnung tragen konnte. Der provisorische, unvollendete Charakter der EWWU wurde immer deutlicher. Insbesondere die letzte große exogene Schockwelle, die von der Corona-Pandemie ausgelöst worden ist, hat vor Augen geführt, dass die Schaffung eines nachhaltigen, tragfähigen Regelungsregimes in diesem Bereich nicht allein die Lösung finanz- und haushaltstechnischer Detailfragen

¹¹ Vgl. Hobe und Fremuth (2020), 51.

¹² Zur umfangreichen Literatur zu dieser Thematik vgl. bspw. Thakor 2015 und Hellwig et al. (2018), 539 sowie Tichy (2014), 223.

¹³ Vgl. DW, Stationen der Krise (2009–2011), <https://www.dw.com/de/stationen-der-krise-2009-2011/a-15468111>.